

**Schutz- und Hygienekonzept der
HafenCity Universität Hamburg
zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2
vom 09.06.2021**



**unter Berücksichtigung des Rahmen-Schutzkon-
zeptes der Hochschulen in Hamburg vom
19.10.2020**

zur Umsetzung des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erlas-
senen Arbeitsschutzstandards und zur
Ermöglichung einer geschützten Präsenzlehre für Studierende
im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches.....	3
2. Maßnahmen für Einzelpersonen.....	4
2.1. Persönliche Hygiene	4
2.1.1. Maskenpflicht.....	4
2.2. Personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte.....	4
2.2.1. Home-Office	4
2.2.2. Beschäftigte mit Vorerkrankungen oder Behinderungen.....	4
2.2.3. Schwangere Beschäftigte	5
2.3. Personenbezogene Maßnahmen für Studierende.....	5
2.3.1. Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen	5
2.3.2. Schwangere Studentinnen.....	5
3. Reglementierter Zutritt zu den Räumlichkeiten der HCU	5
4. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Fahrstühle, Foyers, WC-Bereiche, Verkehrswege, Teeküchen) in den Gebäuden der Hochschule	6
5. Raumhygiene	7
5.1. Reinigung.....	7
5.2. Lüftung	7
6. Hygienemaßnahmen bei Büroarbeitsplätzen	8
7. Hygienemaßnahmen Bibliotheken.....	9
8. Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ..	9
9. Hygienemaßnahmen bei praktischen Tätigkeiten, z.B. in Labor- und Werkstattbereichen	10
10. Einsatz von Schnelltests	11
11. Fortschreibung des Rahmen-Schutzkonzepts	11
12. Anlagen	12
12.1. Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.....	12
12.2. Anweisung für wieder verwendbare Mund-Nasen-Bedeckungen.....	13
12.3. Plakat „Zugang zum Gebäude und zu den Lehrräumen“	14
12.4. Plakat „Zugang zu den Veranstaltungsräumen“	15

Im vorliegenden Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Rahmen-Schutzkonzept) werden die Regelungen der vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossenen „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)“, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) allgemein formulierte Standard „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)“ und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung im Wege eines Rahmen-Schutzkonzepts für den Betrieb der Hochschulen in Hamburg und ihrer Einrichtungen konkretisiert.

Die HafenCity Universität Hamburg (HCU) hat auf Basis dieser Grundlage ihre spezifischen Belange ergänzt und unter Berücksichtigung von § 22 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 6 HmbSARS-Cov-2-Eindämmungsverordnung konkretisiert.

1. Grundsätzliches

Personen, die Symptome (z.B. Husten, Fieber, Durchfall) aufweisen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten könnten und die ärztlich nicht abgeklärt sind, ist der Aufenthalt an den Hochschulen untersagt. Für Veranstaltungen und Versammlungen jeder Art (Prüfungen, Laborveranstaltungen, erlaubter Lehrbetrieb u.a.m.) und für das persönliche Erscheinen am Arbeitsplatz der Hochschulen gilt neben dem konsequenten Tragen medizinischer Masken **als oberste Maxime die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m.**

Bei präsentisch durchgeführten Versammlungen, Veranstaltungen und Sitzungen sind grundsätzlich vom Einladenden/ Vorsitzenden Teilnehmerlisten (Name, Vorname, Bereich/ Einrichtung, Platznummer im Raum, E-Mailkontakt) zu führen. Es sind auf der jeweiligen Namensliste die auf den Tischen in den Besprechungsräumen genannten Platznummern zu vermerken und festzuhalten. Die Listen sind vom Vorsitzenden/ Einladenden 6 Wochen aufzubewahren und auf erste Anforderung durch die Pandemie-Stelle im Original zur Verfügung zu stellen.

Lehrende in präsentischen Lehrveranstaltungen sind verpflichtet, die entsprechenden Listen umgehend nach Abschluss der Veranstaltung (am gleichen Tag) bei der zuständigen Stelle abzugeben.

Hierdurch wird gewährleistet, dass im Nachgang potentielle Kontaktpersonen schnell identifiziert werden können.

1.1. Hochschulbetrieb

An den staatlichen Hochschulen erfolgt die Lehre grundsätzlich in Form digitaler Lehrangebote, soweit nicht die jeweilige Lehrveranstaltung eine gemeinsame Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden erfordert, wie insbesondere Labortätigkeiten, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte oder Prüfungen.

Im Übrigen gilt folgendes, wird an drei aufeinander folgenden Tagen der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 165 überschritten, so ist ab dem übernächsten Tag die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt.

Das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung ist dabei zu berücksichtigen.

2. Maßnahmen für Einzelpersonen

2.1. Persönliche Hygiene

Der Hauptübertragungsweg für das Coronavirus ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege und die Schleimhäute. Darüber hinaus ist die Übertragung auch indirekt über die Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Zur Infektionsvermeidung sind folgende Hygieneregeln (siehe auch Pkt. 11.1) zu befolgen:

- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
- Einhaltung der [Husten- und Niesetikette](#) (Husten und Niesen in die Armbeuge und am besten von anderen Personen weg drehen, um einen größtmöglichen Abstand herzustellen).
- Abstand halten.
- Mit den Händen nicht den Mund, die Nase und die Augen berühren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Keine Berührungen, Händeschütteln und Umarmungen.

2.1.1. Maskenpflicht

Für anwesende Personen gilt in den Gebäuden der HCU eine Maskenpflicht nach § 8 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Eine Maskenpflicht gilt in den Lehrveranstaltungen und bei allen anderen Formen von Zusammentreffen in Räumlichkeiten der HCU.

Für die Lehrenden gilt, dass sie während der Vortragszeit die Maske abnehmen können (gerade bei Vorlesungen). Darüber hinaus besteht eine strenge Maskenpflicht.

2.2. Personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte

2.2.1. Home-Office

Dienststelle und Personalrat der HCU haben am 24.8.2020 eine Dienstvereinbarung aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie abgeschlossen. Aktuell wird das Homeoffice auf der Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gewährt.

2.2.2. Beschäftigte mit Vorerkrankungen oder Behinderungen

Beschäftigte, die an einer Vorerkrankung (z.B. Erkrankungen der Lunge, des Herz-Kreislaufsystems, der Leber, der Nieren, Diabetes Mellitus, onkologische Erkrankungen) leiden, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit COVID-19 erwarten lässt oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich macht, sollen vorrangig und bis sie ein Impfangebot erhalten haben/ geimpft sind im Home-Office beschäftigt werden. Sofern die Arbeiten nicht im Home-Office verrichtet werden können, sind nötigenfalls leistbare Aufgaben zu vereinbaren. Dasselbe gilt für schwerbehinderte Beschäftigte, deren Art der Beeinträchtigung einen Risikofaktor für einen schweren Krankheitsverlauf darstellen.

Der Dienststelle ist bei Wunsch auf Inanspruchnahme ein entsprechend qualifiziertes Attest eines Facharztes vorzulegen.

2.2.3. Schwangere Beschäftigte

Der Ausschuss für Mutterschutz stuft den regelmäßigen Kontakt von Schwangeren zu einer größeren Anzahl an Personen vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie als unverantwortbare Gefährdung ein, wenn nicht konsequent alle erforderliche Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Demnach müssen organisatorische/ technische Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, dass der Mindestabstand von 1,5 m sowie die geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen stets sicher eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, so ist zu prüfen, ob schwangere Beschäftigte einen Einzelarbeitsplatz erhalten oder im Home-Office arbeiten können. Sofern dies nicht realisierbar ist, hat der Arbeitgeber ein Beschäftigungsverbot auszusprechen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG; § 1 Abs. Nr. 5 HmbMuSchVO).

2.3. Personenbezogene Maßnahmen für Studierende

2.3.1. Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen

Für Studierende mit attestierten Vorerkrankungen oder Behinderungen, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer COVID-19-Infektion erwarten lassen (siehe Pkt. 2.2.2) oder die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich machen, sind individuelle Maßnahmen zu ergreifen. Falls die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung (z.B. Prüfung, Laborübung) nicht durch individuelle Schutzmaßnahmen ermöglicht werden kann, können betroffene Studierende einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.

2.3.2. Schwangere Studentinnen

Die Regelungen des Mutterschutzes gelten auch für Studierende (siehe Pkt. 2.2.3). Demnach ist es auch für schwangere Studentinnen unablässig, dass alle Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden, die ggf. durch individuelle Maßnahmen zu ergänzen sind. Schwangeren Studentinnen, die an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen haben und bei denen keine ausreichenden Schutzmaßnahmen möglich sind, ist ein Nachteilsausgleich anzubieten.

3. Reglementierter Zutritt zu den Räumlichkeiten der HCU

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten der HCU wird reglementiert und so begrenzt, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche einen Mindestabstand von 1,5 m (Abstandsgebot) einhalten können. Fußbodenmarkierungen sind an geeigneten Stellen anzubringen. Auf die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Durchsetzung wird mit Aushängen an den Eingängen der Gebäude hingewiesen.

Die HCU ist nach § 22 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verpflichtet Kontaktdaten im Rahmen von Lehrveranstaltungen für eine adäquate Infektionsketten-Nachverfolgung zu erheben. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können. Die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt. Darüber hinaus dürfen die Kontaktdaten für keinen

anderen Zweck als die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten verwendet werden. Für die Kontaktdaten ist eine Aufbewahrungsfrist von 6 Wochen vorzusehen. Danach sind die Daten zu vernichten bzw. zu löschen. Die allgemeinen Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten.

Grundsätzlich ist der Zugang zum Gebäude der HCU am Henning-Voscherau-Platz 1 nach wie vor stark reglementiert und grundsätzlich nur den aktiv tätigen FHH-Beschäftigten der HCU gestattet.

Maßnahmen bei Zugang zum Gebäude Henning-Voscherau-Platz 1

- Der Gebäudezugang erfolgt i.d.R. über den Haupteingang West. Die Beschäftigten, die kostenpflichtig einen Stellplatz nutzen, können das Gebäude über die Tiefgarage der HCU betreten.
- Es gelten die üblichen Gebäudeöffnungszeiten und Zutrittsberechtigungen (Beschäftigte Montag bis Freitag 6:30 Uhr bis 20 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertag grundsätzlich geschlossen).
- Alle Nebeneingänge sind verschlossen und dürfen nicht genutzt werden.
- Die Öffnung/ Schließung der Räumlichkeiten ist ausschließlich durch die entsprechend berechtigten Beschäftigten und nur mit der persönlichen HCU-Card möglich. Eine Weitergabe der Karte ist nicht gestattet. HCU-Studierende, Tutoren und Lehrbeauftragte erhalten keine Schließberechtigung und haben keinen Zutritt zu den nichtöffentlichen Bereichen der HCU.

Maßnahmen bei Zugang zum Gebäude Campus Tower

- Der Zugang zu den Mietflächen der HCU im Campus Tower ist grundsätzlich nur den Beschäftigten der HCU gestattet.
- Die Seminarräume im Campus Tower sind nicht freigegeben und dienen bis auf Weiteres nur der internen, nichtöffentlichen Nutzung.

4. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Fahrstühle, Foyers, WC-Bereiche, Verkehrswege, Teeküchen) in den Gebäuden der Hochschule

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, sind in den öffentlichen Bereichen der Hochschule folgende Regelungen einzuhalten:

- In den Eingangsbereichen der Gebäude sind Hand-Desinfektionsmittel bereitgestellt, mit denen die Hände nach Betreten der Gebäude hygienisch desinfiziert werden können.
- Es ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auf die Tragepflicht wird mit entsprechenden Aushängen hingewiesen.
- Die Hinweisschilder und Fußbodenmarkierungen zur Abstandshaltung sind zu beachten.

- Fahrstühle dürfen von maximal zwei Personen benutzt werden unter der Voraussetzung, dass beide eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus werden alle Anwesenden gebeten, die Fahrstühle so wenig wie möglich zu nutzen, damit sie den Personen, die unabdingbar darauf angewiesen sind, zur Verfügung stehen.

Den Anweisungen des Wachdienstes im öffentlichen Bereich ist Folge zu leisten.

- Teeküchen, Kopierräume und vergleichbare Räume, in denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind nur von einer Person gleichzeitig zu nutzen.
- Büro-Arbeitszeiten und Pausenzeiten sind so zu entzerren, dass die gleichzeitige Personenzahl in den Büros, den Teeküchen und auf den Fluren reduziert wird.

5. Raumhygiene

5.1. Reinigung

Wird ein Raum an einem Tag mehrfach von unterschiedlichen Personengruppen genutzt, so sind die Oberflächen (z.B. Handkontaktflächen wie Lichtschalter, Tür-/ Fenstergriffe, Tische, Stühle und sonstige Sitzflächen, Türklinken) zwischen den Veranstaltungen zu reinigen. Darüber hinaus werden alle WC-Anlagen möglichst zweimal täglich gereinigt und permanent mit ausreichend Flüssigseife und Papierhandtüchern ausgestattet.

Die Reinigungszyklen werden regelmäßig überprüft und den jeweiligen Bedarfen angepasst.

5.2. Lüftung

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, ist es wichtig, für einen regelmäßigen Luftaustausch zu sorgen. Die Dauer, Art und Häufigkeit der Lüftung ist abhängig von den Lüftungsmöglichkeiten, der Dauer der Veranstaltung und der Nutzung des Raumes. Wenn ein Raum an einem Tag für mehrere Veranstaltungen genutzt werden soll, sind folgende Szenarien zu unterscheiden:

- Ein Raum mit maschineller Lüftungsanlage (Zu- und Abluft oder Klimaanlage) kann unmittelbar nach der Reinigung für die nächste Nutzung freigegeben werden.
- In Räumen mit gegenüberliegenden Fenstern ist in regelmäßigen Abständen und spätestens nach Ende einer Veranstaltung und dem Zwischenreinigen eine 10-minütige Stoß- und Querlüftung durchzuführen.
- Räume, die nur einseitig mit Fenstern ausgestattet sind und bei denen keine Querlüftung möglich ist, sind ebenfalls regelmäßig stoß zu lüften. Spätestens nach Ende einer Veranstaltung und dem Zwischenreinigen ist eine 20-minütige Stoßlüftung vorzunehmen.
- Räume, deren Fenster aufgrund baulicher oder anderer Maßnahmen nicht geöffnet werden können, dürfen nicht genutzt werden. Aus diesem Grund bleiben die Poolräume der HCU geschlossen und können nicht genutzt werden. Für die PC-Prüfungen und Lehrveranstaltungen wurden neue PC-Räume in den Seminarräumen eingerichtet.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 20.8.2020 ist dabei zu berücksichtigen. Die Überprüfung der Qualität der Lüftung kann durch eine CO₂-Messung erfolgen. Entsprechend der ASR

A3.6 ist eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm noch akzeptabel. In der Zeit der Pandemie ist dieser Wert, soweit möglich, zu unterschreiten.

6. Hygienemaßnahmen bei Büroarbeitsplätzen

Mehrfachbelegungen von Büroräumen sind durch die Arbeit im zu Beginn 2021 eingerichteten Wechselsystem zu minimieren.

In Bereichen mit Publikumsverkehr (z.B. Servicebüros, Poststelle) werden zum Schutz der Beschäftigten geeignete technische Maßnahmen, wie z.B. transparente Abtrennungen, angebracht. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

- Für das persönliche Erscheinen am Arbeitsplatz der HCU gilt als oberste Maxime die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m.
- Grundsätzlich ist die Einhaltung des Mindestabstandes in allen Cubes (Einzelbüros + Vorzone) und Einzelbüros ohne zusätzlichen Maßnahmen möglich.
- Bei größeren Räumen kann eine Mehrfachbelegung durch organisatorische und technische Maßnahmen erfolgen und wenn ein Mindestabstand von 1,50 m gewährleistet ist.
- Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht umsetzbar, sind folgende Maßnahmen vorzunehmen:
 - 1) Entzerrung von Arbeitszeiten: Aufgrund der flexiblen Arbeitszeiten und der Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, soll eine Versetzung/ Entzerrung der Präsenzzeiten vorgenommen werden.
 - 2) Aufteilung der Beschäftigten in festen Teams, sodass jeweils nur ein Team an der Dienststelle vor Ort ist.
 - 3) Transparente Abtrennungen zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand.
 - 4) Sofern das Abstandsgebot nicht durch organisatorische Maßnahmen erreicht werden kann, soll das Referat Bau- und Immobilienmanagement kontaktiert werden. Es soll geprüft werden, ob Ersatzräume zur Verfügung gestellt werden können.
 - 5) Bei Fragen hinsichtlich der Arbeitsplatzgestaltung steht das Referat Bau- und Immobilienmanagement jederzeit gerne zur Verfügung.
- Telefone sind möglichst nur von einer Person zu nutzen.
- Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Selbstreinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorgesehen. Dafür können Hygienetücher ausgegeben werden.
- Regelmäßiges Lüften
- Im Bereich von Türen gilt: nur einer auf einmal. Anstellen, Abstand halten, warten!
- Die wichtigste Regel gegen Infektionswellen am Arbeitsplatz: Nicht krank ins Büro kommen!

7. Hygienemaßnahmen Bibliotheken

Die Bibliothek der HCU hält ein umfangreiches Online-Angebot mit digitalen Medien vor, das ständig erweitert wird und allen HCU-Angehörigen zur Verfügung steht. Darüber hinaus besteht für HCU-Angehörige die Möglichkeit, die Bibliothek im Rahmen des reduzierten Serviceangebots und unter Berücksichtigung der besonderen Hygiene-Maßnahmen zu nutzen. Folgende Vorgaben sind – sofern die Infektionslage eine Öffnung der Bibliothek zulässt - zu beachten:

- Da die Abstandsregelungen in den Gängen nicht eingehalten werden können, ist bei Besuch der Bibliothek das Tragen einer Maske verpflichtend. Dies gilt auch für die HCU-Beschäftigten, wenn sie die Bibliothek betreten oder durchqueren.
- Die Beschäftigten, die am Tresen arbeiten, sind während der Arbeit an den Beratungsarbeitsplätzen von dieser Regelung ausgenommen, da ein Spuckschutz angebracht ist.
- Der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot (§ 3 Absatz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) einhalten können. Die Kontrolle erfolgt durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen.
- Maximal sollen 10 Personen gleichzeitig die Bibliothek der HCU benutzen. Die Kontrolle erfolgt über die verpflichtende Mitnahme von Körben, die beim Verlassen der Bibliothek wieder abgestellt und anschließend desinfiziert werden.

8. Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Nach der Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässige Präsenzveranstaltungen dürfen – sofern die Infektionslage eine Durchführung der Präsenzveranstaltungen zulässt - ausschließlich unter Einhaltung folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen stattfinden:

- Die Bereitstellung der studentischen Arbeitsplätze erfolgt so, dass der Abstand zwischen den Studierenden mindestens 1,5 m beträgt. Dabei ist zu beachten, dass die Verkehrs- und Fluchtwege freigehalten werden.
- In Hörsälen (festes Mobiliar) haben Lehrende darauf zu achten, dass zwischen einzelnen Personen 3 Sitzplätze freigehalten werden und nur jede 3. Stuhlreihe belegt wird, es sei denn, eine anderweitige Nutzung der vorhandenen Anordnung der Bestuhlung gewährleistet ebenfalls die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Beim Betreten und Verlassen der Stuhlreihen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In Hörsälen ohne festes Mobiliar ist bei der Anordnung der Bestuhlung sicherzustellen, dass der Abstand zwischen den Studierenden mindestens 1,5 m beträgt. In den Lehrräumen der HCU wurde die Bestuhlung so vorgenommen, dass die nicht zu besetzenden Sitzplätze entfernt wurden. In den beiden Hörsälen wurden die freigegebenen Sitzplätze entsprechend markiert. Alle anderen Sitzplätze dürfen nicht genutzt werden. Die Lehrenden haben die Verpflichtung, auf die Einhaltung der Vorgaben zu achten.
- Prüfungen und Klausuren sind möglichst in großen Räumen durchzuführen.
- Finden mehrere Veranstaltungen/Prüfungen parallel in einem Bereich (z.B. in einem Flurabschnitt) statt, soll die Planung vorsehen, dass diese zeitversetzt beginnen und enden.
- Beim Betreten und Verlassen von Seminar- und Prüfungsräumen sowie von Hörsälen ist das Abstandsgebot einzuhalten und eine medizinische Maske zu tragen.

- Während einer Prüfung/ Klausur/ Veranstaltung muss für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, soll mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.
- Für Präsenzprüfungen besteht eine Maskenpflicht nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Maske während der gesamten Prüfung, insbesondere auch die Prüflinge während des Verweilens auf den Sitzplätzen, zu tragen ist.
- Die Teilnahme an Präsenzprüfungen sowie eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die in Präsenzform stattfinden, ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach gestattet. Im Falle eines PCR-Tests darf der Test bis zu 48 Stunden, im Falle eines Schnelltests 24 Stunden alt sein. Dieser Test bzw. ein Nachweis über ein negatives Testergebnis ist vor Betreten vorzulegen.
- Zwischen zwei aufeinander folgenden Veranstaltungen ist ausreichend Zeit zum Reinigen und Lüften einzuplanen (siehe Pkt. 5).
- Studierende sind angehalten, die Gebäude der Hochschule nach dem Ende der Veranstaltung/ Prüfung unverzüglich zu verlassen.
- Die Positionierung der Stühle und nummerierten Tische in den Räumen, die keine feste Bestuhlung haben (d.h. alle Räume außer Hörsaal 150 und Hörsaal 200), darf unter keinen Umständen verändert werden. Das Umstellen und Verschieben der Stühle und Tische ist untersagt.

9. Hygienemaßnahmen bei praktischen Tätigkeiten, z.B. in Labor- und Werkstattbereichen

Oberstes Gebot für die Ausübung praktischer Tätigkeiten in Laboren und Werkstätten ist die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m. Darüber hinaus gelten folgende Hygienemaßnahmen:

- Sofern kurzzeitige Unterschreitungen des Abstandes möglich sind, besteht die Verpflichtung, eine medizinische Maske zu tragen.
- Soweit Beschäftigte oder Studierende nicht über Mund-Nasen-Bedeckungen verfügen, kann der Zutritt nur erfolgen, soweit die Hochschule diese zur Verfügung stellt.
- Die Festlegung der maximalen Anzahl an Arbeitsplätzen in den Laboren und Werkstätten wird unter Beachtung des Abstandsgebots durch die jeweilige Labor-/ Werkstattleitung vorgenommen.
- Nötigenfalls ist vor Praktikumsbeginn eine Wegeführung (z.B. im Einbahnstraßenprinzip) festzulegen, die den Studierenden im Vorfeld mitzuteilen ist.
- Sofern mehrere Praktika stattfinden, die denselben Zugangsbereich haben, sollen diese zeitversetzt beginnen und enden. Ggf. ist ein Treffpunkt in einem gesonderten Bereich zu vereinbaren, der den Studierenden vor Praktikumsbeginn mitgeteilt wird.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel, die von mehreren Personen benutzt werden, sind nach dem Gebrauch zu reinigen. Hierfür reicht ein Abwischen mit herkömmlichen Reinigungsmitteln. Eine Desinfektion ist nach Beratung des AMD jedoch nicht erforderlich (siehe Pkt. 5.1).

- In die Unterweisung der Studierenden sind die Regeln des Schutzkonzepts und die Regeln zum richtigen Benutzen einer Mund-Nasen-Bedeckung gem. den Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zu integrieren.
- Ob weitere Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer ergänzenden Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.
- Für notwendige praktische Übungen im Rahmen des Studiums an Personen, für die der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (soweit nach der HmbSARS-CoV-EindämmungsVO in der jeweils geltenden Fassung zulässig), stellen die Hochschulen in Abstimmung mit der in der Hochschule zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit und der/dem zuständigen Betriebsärztin/-arzt zusätzliche Schutzkonzepte bereit.

10. Einsatz von Schnelltests

Um den Präsenzbetrieb sicherer zu machen, ist der Einsatz von Schnelltests seit 7.4.2021 ein fester Bestandteil des Schutz- und Hygienekonzepts der HCU. Präsenzveranstaltungen sind grundsätzlich nur in Verbindung mit einer entsprechenden Teststrategie möglich. Die Universität stellt den in Präsenz beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die notwendigen Testkapazitäten zur Verfügung. Nicht-Beschäftigte erhalten einen Zugang nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises.

11. Fortschreibung des Rahmen-Schutzkonzepts

Das mit der Sozialbehörde abgestimmte Rahmen-Schutzkonzept wird der Lage entsprechend angepasst. Die Anpassungen und Ergänzungen der HCU werden von den Verantwortlichen für den Arbeitsschutz vorgenommen. Für die Angebote der Einrichtungen der HCU (Bibliothek, Labore, etc.) sowie für die einzelnen Themenbereiche (z.B. Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Besprechungen, Durchführung von Bewerbungsgesprächen, etc.) werden eigene detaillierte Schutz- und Hygienekonzepte erstellt, die jedoch auf diesem Rahmen-Schutzkonzept basieren.

12. Anlagen

12.1. Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung



infektionsschutz.de

Wissen, was schützt.

Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

1. Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen,
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen,
- ▶ vor den Mahlzeiten,
- ▶ nach dem Besuch der Toilette,
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren.



2. Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten,
- ▶ von allen Seiten mit Seife einreiben,
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- ▶ unter fließendem Wasser abwaschen,
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen.

3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- ▶ Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.



4. Richtig husten und niesen

- ▶ Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- ▶ Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.



5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- ▶ Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- ▶ Verzichten Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- ▶ Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- ▶ Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.



6. Wunden schützen

- ▶ Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- ▶ Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- ▶ Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.



8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- ▶ Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- ▶ Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- ▶ Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- ▶ Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- ▶ Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- ▶ Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.



10. Regelmäßig lüften

- ▶ Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.

12.2. Anweisung für wieder verwendbare Mund-Nasen-Bedeckungen

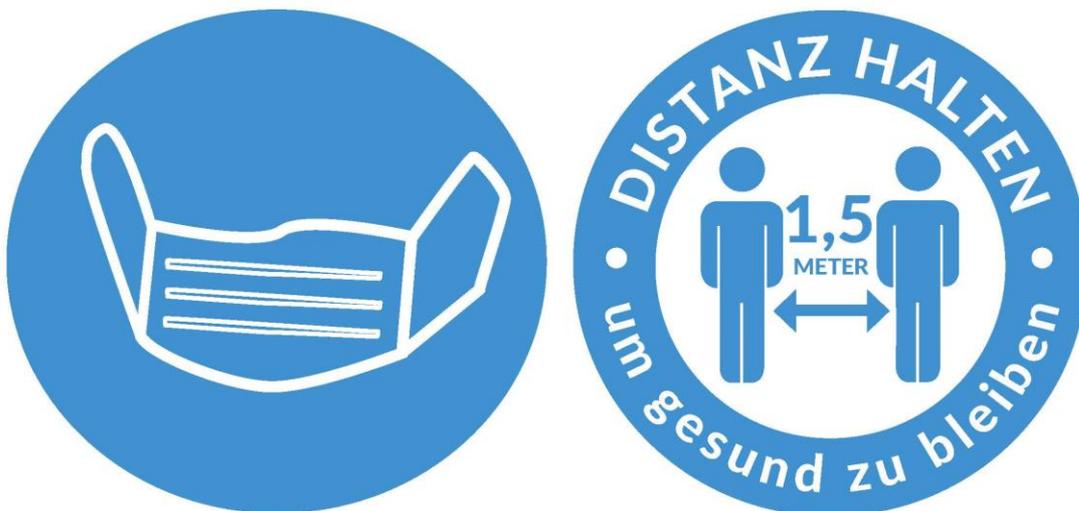
Anwendungsbereich	
<p>Auf den Allgemeinen Verkehrsflächen der Hochschule ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p> <p>Die Handhygiene und die Niesetikette sind einzuhalten.</p> <p>Für den Bereich der Labore- und Werkstätten können weitere Tragepflichten festgelegt sein.</p>	
Gefahren für Mensch und Umwelt	
	<p>Personen, die die Hochschule betreten, müssen den Mindestabstand von 1,5m einhalten. Außerdem haben sie in den öffentlichen Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckungen dienen dem Schutz Dritter, falls es zum kurzfristigen Unterschreiten des Mindestabstandes von 1,5m kommen kann.</p>
Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln	
	<ul style="list-style-type: none">• Vor dem Anlegen einer Mund-Nasen- Bedeckung gründlich die Hände waschen, mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife.• Darauf achten, dass Mund, Nase und Kinn bedeckt sind und der Schutz eng an den Wangen anliegt.• Wechseln der Mund-Nasen-Bedeckung spätestens dann, wenn sie durch die Atemluft durchfeuchtet ist• Während des Tragens die Mund-Nasen- Bedeckung nicht mit den Händen anfassen und auch nicht kurzfristig (z.B. unter das Kinn) verschieben.• Zum Abnehmen möglichst nur die seitlichen Laschen oder Schnüre mit den Händen anfassen• Die Mund- Nasen- Bedeckung vorsichtig ablegen, danach erneut die Hände waschen.
Sachgerechte Reinigung	
<ul style="list-style-type: none">• Die Herstellerangaben zur Reinigung und Pflege sind grundsätzlich zu beachten.• Nach jedem Gebrauch bei mindestens 60°C (besser 95°C) waschen; bis dahin separat aufbewahren (z.B. in einem verschlossenen Beutel). <p>Anmerkung: Einweg Masken sind nach dem Tragen zu entsorgen!</p>	

12.3. Plakat „Zugang zum Gebäude und zu den Lehrräumen“



EINTRITT NUR MIT EINER SCHUTZMASKE!

**BITTE EINZELN EINTRETEN UND
ABSTAND HALTEN!**



FACE MASKS ARE REQUIRED TO ENTER!

**PLEASE ENTER INDIVIDUALLY AND
KEEP A DISTANCE!**

12.4. Plakat „Zugang zu den Veranstaltungsräumen“



**ZUGANG NUR FÜR
ANGEMELDETE PERSONEN!**



**ACCESS ONLY FOR
REGISTERED PARTICIPANTS!**